

Technische Universität Ilmenau

Prüfungsordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

- in der Fassung der Ersten Änderung vom 19.11.2008 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (BPO-BB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Erste Änderung am 08. Juli 2008 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 22. Juli 2008 positive Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 19.11.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19.11.2008 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	2
§ 4	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 5	Form und Dauer der Prüfungen	3
§ 6	Freiversuch	3
§ 7	Bachelorarbeit	3
§ 8	In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die BPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der BPO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in der Studienordnung (StO) vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Gesamtstundenumfang beträgt 148 Semesterwochenstunden. Die Inhalte des Studienganges sind in der StO dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (3) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage 1 der StO geregelt.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

- (3) Das Fachpraktikum ist eine Studienleistung des 6. Fachsemesters mit einer Dauer von 20 Wochen. Näheres für das Fachpraktikum regelt die Anlage 2 der StO.

§ 5 Form und Dauer der Prüfungen

Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 der StO geregelt.

§ 6 Freiversuch

Fünf Prüfungsleistungen können als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im 7. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten. Die Zulassung und Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 6. Fachsemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, das von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem Gutachter, bewertet wird. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und der anschließenden Diskussion, in der der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit zu verteidigen hat.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 14 LP vergeben. Davon entfallen 12 LP auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 2 LP auf das Kolloquium.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je 1/3 aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen.
- (5) Will der Studierende die Bachelorarbeit außerhalb der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:
 - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultät
 2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität:
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
 - eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultät
 - eine Betreuererklärung der gewünschten Fakultät.
- (6) Studierende werden erst dann zum Kolloquium zugelassen, wenn sie die in der

Anlage 1 der StO aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Medientechnologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2008/2009 im Studiengang „Medientechnologie“ neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19.11.2008

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor